

Vereinbarung

zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
gem. § 30 a BZRG für
ehren- oder nebenamtlich Tätige im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

zwischen

dem Träger der freien Jugendhilfe _____

in _____

als anerkannter Träger der Jugendhilfe

und

dem Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken
als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Präambel:

Ohne ehrenamtliches Engagement wäre die Kinder- und Jugendhilfe nicht denkbar. Da das zivilgesellschaftliche Engagement ein hohes Gut bildet, das es bestmöglich zu wahren gilt, sollen neben- und ehrenamtlich Tätige in der Umsetzung des Kinderschutzes unterstützt und geschützt werden.

Aus der Neuregelung des § 72 a SGB VIII durch das Bundeskinderschutzgesetz, ergibt sich seit dem 01.01.2012 für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe als ein Baustein für die Sicherstellung des Kinderschutzes die Notwendigkeit festzulegen, welche neben- und ehrenamtlichen Kräfte ihre Tätigkeit aufgrund des Vorliegens eines sog. „qualifizierten Kontaktes“ nur nach Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis aufnehmen dürfen.

Ebenso erwächst hieraus der Auftrag, mit allen Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen zu treffen, die sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtliche Person Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat, der wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist.

Mit dieser Vereinbarung bemühen sich alle fünf Jugendämter im Kreis Borken um eine einheitliche Regelung und Umsetzung die vorgibt, für welche Tätigkeiten die Notwendigkeit zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich ist. Die landesweiten Empfehlungen sowie die Empfehlungen des deutschen Vereines für öffentliche und private Fürsorge zu dem § 72a SGB VIII wurden für diese Vereinbarung entsprechend berücksichtigt.

1. Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

- (1) Alle förderrechtlich relevanten mehrtätigen Maßnahmen und alle Maßnahmen mit Übernachtung erfordern die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Die Empfehlungen unter § 2 sollten bei allen Maßnahmen, einschließlich der eintägigen Veranstaltungen entsprechend Berücksichtigung finden.

Folgende Maßnahmen gelten gemäß des kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes als förderrechtlich relevante Maßnahmen:

- Kinder- und Jugenderholung
- Themenbezogene Angebote
- Internationale Jugendbegegnungen/Gedenkstättenfahrten
- Qualifizierungsangebote für Ehrenamtliche
- Bildungsangebote im Bereich Jugendsozialarbeit
- Bildungsangebote im Bereich erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(2) Ehren- oder nebenamtlich Tätige, die Angebote im Rahmen der Ganztagschule durchführen, müssen in jedem Fall ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Der Träger der Ganztagschule ist für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verantwortlich.

(3) Ehrenamtliche, die über Vereine im Sinne des § 54 SGB VIII als Vormund für Kinder oder Jugendliche tätig sind, benötigen für die Ausübung ihrer Vormundschaft in jedem Fall ein erweitertes Führungszeugnis. Die Vereine im Sinne des § 54 SGB VIII sind verpflichtet, die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses entsprechend sicherzustellen.

2. Empfehlungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Allen Trägern der freien Jugendhilfe wird empfohlen, sich für regelmäßig neben- oder ehrenamtliche Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

Bei der Entscheidungsfindung des Trägers, ob er ein erweitertes Führungszeugnis fordert, sollten folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- je höher die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern oder Jugendlichen ist (Kontakt z.B. allein oder kollegial bzw. in Gruppe),
- je größer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist (Kontakt in der Gruppe, Einzelkontakt im geschlossenen Raum),
- je öfter sich die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen wiederholt (einmalig oder häufig wiederkehrend),
- je größer die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist (z.B. kurzzeitig oder über Tag und Nacht),
- je mehr der Betreuer über besondere Entscheidungskompetenzen verfügt und somit die Wahrscheinlichkeit eines Abhängigkeitsverhältnisses zwischen den neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen und den Kindern und Jugendlichen erhöht ist,
- je größer die Wahrscheinlichkeit notwendigen/möglichen Körperkontaktes ist,
- je größer die Wahrscheinlichkeit ist, dass neben- oder ehrenamtlich Tätige durch den Aufgabenbereich Einblicke in die körperliche Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen bekommen (Duschen, Hilfe beim Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden etc.),

desto eher ist davon auszugehen, dass die neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich macht.

Für Maßnahmen, bei denen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen teilnehmen, empfiehlt sich unter Berücksichtigung der o.g. Punkte die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

3. Verzicht auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Von der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann abgesehen werden, wenn

1. es sich um eine spontane ehrenamtliche Tätigkeit handelt, bei der die o.g. Kriterien keine besondere Relevanz haben und die mit dem Erfordernis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich gewesen wäre,
2. die Situation eine Ausnahmeregelung fordert (z.B. kurzfristiger Ersatz für einen Betreuer etc.), diese mit dem zuständigen Jugendamt abgesprochen ist und schriftlich in einer Verpflichtungserklärung bestätigt wird, dass keine relevanten Einträge im Führungszeugnis vorhanden sind und das erweiterte Führungszeugnis nach Beendigung der Maßnahme umgehend nachgereicht wird.

4. Organisation

- (1) Erweiterte Führungszeugnisse verbleiben immer bei dem jeweiligen Inhaber des erweiterten Führungszeugnisses und werden nur beim entsprechenden Träger oder Jugendamt vorgezeigt.
- (2) Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der erstmaligen Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Nach Ablauf von 5 Jahren ist spätestens ein aktuelles Führungszeugnis einzuholen.
- (3) Mit Antragstellung einer Maßnahme unterschreibt der Träger, dass er sich davon überzeugt hat, dass kein Betreuer der Maßnahme relevante Einträge in dem erweiterten Führungszeugnis hat. Für die Leitung einer Maßnahme mit Übernachtung muss das erweiterte Führungszeugnis beim zuständigen Jugendamt vorgelegt werden.
- (4) Sollten Maßnahmen durchgeführt werden, für die kein Förderantrag beim Jugendamt gestellt wird, so hat der Träger der Maßnahme trotzdem sicherzustellen, dass gemäß den Anforderungen dieser Vereinbarung ein erweitertes Führungszeugnis vorliegt.
- (5) Die zuständigen Jugendämter beraten insbesondere neben- und ehrenamtlich Tätige bei Fragen und Anliegen zum Thema des erweiterten Führungszeugnisses und des Kinderschutzes.

5. Kosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige sind derzeit von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses befreit. Hierfür muss bei der örtlichen Meldebehörde ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt und anhand der Einrichtung, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Die Jugendämter im Kreis Borken stellen einen einheitlichen Vordruck zur Verfügung, der hierzu genutzt werden kann.
- (2) Eine Gebührenbefreiung für nebenamtlich Tätige wird nicht gewährt, auch wenn ihre Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeübt wird.

6. Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, entsprechend den hier vorliegenden Bestimmungen, die Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse sicherzustellen.
- (2) Jeder Kooperationspartner erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Ort, Datum

Name und Stempel des Trägers

Name der Leitung (Unterschrift)



C. van der Linde
Fachbereich Jugend u. Familie
des Kreises Borken